



WENN DER SAMMLER STIRBT

Berenberg Art Consult gibt einen Leitfaden für Kunst im Nachlass

Lesedauer: 7 Minuten

Stirbt ein Künstler oder eine Künstlerin, gibt es eine messbare Summe hinterlassener Werke – Malerei, Skulptur, Zeichnung, Fotografie, Grafik oder Film. Hinzu kommen häufig noch Notizen und Schriften sowie womöglich ein Archiv. Die erste Frage, die sich stellt: Was mache ich mit dem Nachlass? In diesem *aspekte*-Beitrag nähert sich Berenberg Art Consult strategisch der Frage. Dieser Leitfaden ist für den Nachlass von Künstlern als auch Sammlern gleichermaßen relevant.

Ist die verstorbene Person berühmt, hatte sie Ausstellungen, Publikationen, eine oder mehrere Galerien? Dann handelt es sich um ein hinterlassenes Vermögen, das eine Aufgabe stellt und einen Sachwalter braucht. Wer repräsentiert in Zukunft das Oeuvre, wer quantifiziert, bewertet, verwaltet es? Es gibt zunächst die kategorische Unterscheidung zwischen „lohnend“ und „nicht lohnend“, wobei es nicht nur ökonomische, sondern oftmals starke emotionale Faktoren sind, die diese Frage zu einem fast quälenden Problem werden lassen können. Auch weniger berühmte Kunst will oftmals (um nicht zu sagen fast immer) erhalten werden. Gute Kunst wird in der Regel als etwas kulturell Wertvolles erachtet.

»Die meisten Erben wissen, was der verstorbenen Person gefallen hat und sie müssen sich nun fragen, was gefällt denn mir?«

Was ist zu tun?

Jede Anwaltskanzlei, jede Kunstberatung fragt nach dem Inhalt und der Summe des Nachlasses. Zudem gibt es am Anfang fast immer die gleichen Kardinalfragen: Ob man denn wohl einen Gerhard Richter, Sigmar Polke oder Georg Baselitz möglichst aus den 1960er Jahren im Keller gefunden hat oder womöglich nur röhrende Hirsche auf Leinwand in Kaufhausrahmen, die nicht einmal signiert sind. Die Wahrheit ist natürlich komplexer und es gilt auch, weitere Fragen zu beantworten. So zum Beispiel, ob die Erben Einzelpersonen oder Gemeinschaften sind und ob es ein nur finanzielles oder auch emotionales Verhältnis zum vererbten Kunstbesitz gibt, sodass der Umgang mit den Werken mitunter starke Gefühle auslöst. In der Regel wissen die Erben nämlich, ob und in welchem Umfang eine verstorbene Person ihren Kunstbesitz mit Herzblut erworben und diesen womöglich akribisch gehütet und gepflegt hat.

Welche Rolle spielen die Erben?

Die Erben werden schnell zu Kunstrezipienten, wenn sie Werken begegnen, die sie aus der Erinnerung unwillkürlich mit Liebe, vielleicht aber auch mit Skepsis ansehen. Es ergibt sich eine andere Handhabung als mit Möbeln, Teppichen, Kleidern, Immobilien und liquidem Vermögen. Die meisten Erben wissen, was

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/familyoffices



Von Dr. Thomas Kellein, Leiter Berenberg Art Consult Berenberg Bank (Schweiz)

Unternehmer
Stiftungen

► Family Offices



der verstorbenen Person gefallen hat und sie müssen sich nun fragen, was gefällt denn mir? Der Übergang hat nicht nur mit Geld zu tun. Berenberg Art Consult durfte vor Jahren eine Familie beraten, die einen guten Kunstbesitz, bestehend aus rund 25 modernen Gemälden und Papierarbeiten im Nachlass hatte. Jedes Werk wurde mit Liebe gekauft und hing Zuhause an der Wand. Es geschieht nicht selten, dass ein guter Sammler sich im Laufe eines langen, ökonomisch erfolgreichen Lebens sein eigenes, nicht immer kleines Privatmuseum erschafft. Eine Familie aber besteht aus Kindern, die ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr im Elternhaus leben, die ihre eigene Lebensgeschichte beginnen, beruflich andere Wege gehen und dann anders oder einfach gar nicht sammeln. Es galt also, einen Mittelweg zu finden: Welches Kind wollte welches Werk übernehmen, weil es eine emotionale Bindung gab? Welches Werk hatte einen exzellenten Marktwert, so dass man sich aus finanziellen Gründen für den Verkauf entschied? Wie teilt man schließlich das kulturelle Erbe gerecht und erreicht die prognostizierten Erlöse? Emotionen und finanzielle Teilhabe müssen im Einklang stehen, und die vorausgesagten Verkaufserfolge sollten sich einstellen. Insofern sind die Erben auf gute Sachwalter angewiesen.

*Emotionen und finanzielle
Teilhabe im Einklang*

Was macht das Finanzamt?

Die Kunst ist ein physisches, aber auch ein immaterielles Produkt. Ihr emotionaler und finanzieller Wert schwankt stark. Er ist nicht nur volatil, weil Kunst etwas mit unserem Epochengefühl zu tun hat. Es geht um mehr als Mode. Oftmals ist ihr Wert jedoch kaum messbar. Das wissen Finanzämter auch, und insofern werden hier Sachverständigengutachten und eine interne Vorprüfung der Kunst im Nachlass sehr geschätzt. Der Wert ist entsprechend den oben genannten Binsenweisheiten selten Null, ebenso selten geht er gleich in die Millionen. Es kommt also darauf an, dass die Finanzämter einen plausiblen Handelswert akzeptieren, der bei 50 Prozent des möglicherweise höchsten Auktionsergebnisses liegt. Dieser beinhaltet Händlereinkaufspreise, Lagerkosten, Versicherungskosten, Gutachterkosten: Die gesamten Unkosten, die ein Kunstverkauf aus einem Nachlass mit sich bringt. Dies gelingt in der Regel. Es gibt Fachanwälte, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, die in dieser Praxis bereits Steuervorteile sehen. Finanzämter stellen zudem Steuererleichterungen in Aussicht, wenn bedeutende Werke an öffentlich zugänglichen Orten ausgestellt und langfristig ausgeliehen werden. Es ist aber eine Illusion, zu glauben, dass diese Lösungen 100-prozentige Steuereinsparung bedeuten, denn die meisten Bundesländer in Deutschland haben die Steuerabschreibung auf 50-60 Prozent begrenzt. Zu guter Letzt muss bei bedeutenden Werken das im August 2016 in Kraft getretene Kulturgutschutzgesetz berücksichtigt werden. Es ist eine höchst umstrittene politische Initiative, der Kunstwerke zufolge, die älter als 70 Jahre und von hohem finanziellen Wert sind, nicht mehr außer Landes geschafft werden dürfen, wenn sie als schützenswert eingestuft werden. Eine Praxis dazu gibt es noch nicht, denn in jedem Bundesland müssen erst noch die Behörden geschaffen werden, die diese Auflage verwalten.

Wichtig sind gute Sachwalter



Wer entscheidet über den Wert?

International haben die Kunstmärkte 2015 nach einem anhaltend starken Wachstum ein Plafond erreicht – einen Crash gab es 2016 und 2017 jedoch nicht. Vielmehr wächst die Aufmerksamkeit für Kunst ständig weiter. Allgemein gilt: Prosperierende Gesellschaften sind ohne Kunst nicht denkbar. Die Kunst im Nachlass ist insofern sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch aus kultureller Sicht bedeutend. Sie hilft, unsere Familienstrukturen über Geldwerte hinaus zu bewahren und zu verstehen. Die Voraussetzungen für eine gute Wertermittlung sind wie auf anderen finanziellen Gebieten mehr denn je eine fundierte Marktkenntnis und eine hohe steuerrechtliche Kompetenz.

Für die Wertermittlung sind fundierte Marktkenntnisse und steuerliche Kompetenzen nötig

Literatur

Hausmann, A. (Hrsg.) (2014). Handbuch Kunstmarkt – Akteure, Management und Vermittlung. Bielefeld.

Klinger, B.F. (2013). Erbrecht in Frage und Antwort. Vorsorge zu Lebzeiten, Erbfall, Testament, Erbvertrag, Vollmachten, Steuern, Kosten. München.

Württemberg, L. (Hrsg.) (2016). Der Künstlernachlass – Handbuch für Künstler, ihre Erben und Nachlassverwalter. Ostfildern.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemittlung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es handelt sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de